

Auszug

Tarifregelungen für Klientinnen und Klienten in Wohnheimen/ Pflegeheimen und Tagesstätten für erwachsene Personen mit einer Behinderung, gültig ab 1. Januar 2018 der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

5.1 Tarife bei Aufenthalt in Wohnheimen

5.1.1 Tarifbegriffe / Definition

Einstufung der Klientinnen und Klienten

Sowohl beim Heimeintritt wie auch später periodisch (mindestens alle 2 Jahre) sowie bei wesentlichen Veränderungen ist die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit nach BESA oder RAI/RUG bei allen Klientinnen und Klienten zu beurteilen und gestützt darauf der entsprechenden Stufe des jeweiligen Einstufungssystems zuzuweisen.

Nicht eingenommene Mahlzeiten bei geplanten Abwesenheiten dürfen nicht verrechnet werden, der Abzug beträgt maximal CHF 15.00.

5.6 Regelung bei Ferien- und Entlastungsaufenthalten

5.6.1 Regelung für Klientinnen und Klienten, welche den grössten Teil des Jahres¹¹ im Wohnheim¹² oder in einem privaten Haushalt gemäss HEV¹³ leben

Grundsätze

- Wochenend- und Ferienabwesenheiten sind der Institution rechtzeitig (in der Regel mindestens ein Vierteljahr zum Voraus) anzumelden, damit die Institution die entsprechenden Vorkehrungen (z.B. Personalplanung) treffen kann.
- Es besteht grundsätzlich **Anspruch auf Ferien** gemäss der institutionsinternen Regelung (4*5 Wochentage). Weitere Ferientage können gewährt, müssen jedoch verrechnet werden (Grundtarif abzüglich Pflegeanteil Klientin/Klient, abzüglich CHF 15.– für bewegliche Kosten).
- Der **Anreisetag** wird vom aufnehmenden Wohnheim, der **Abreisetag** vom angestammten Wohnheim als Anwesenheitstag verbucht (betrifft Ferien-, Wochenend- resp. Entlastungsaufenthalte in einem Wohnheim oder einem privaten Haushalt mit einer Betriebsbewilligung gemäss HEV).
- Die Zahl der Wochenenden, welche die Klientin oder der Klient bei Verwandten und Bekannten verbringt, sind nicht grundsätzlich beschränkt.

Tarife

- Bei den Ferientagen und Wochenenden, welche die Klientinnen und Klienten ausserhalb eines Wohnheims verbringen, wird von der Institution **pro Abwesenheitstag die Reservationstaxe von CHF 65.– und die Infrastrukturpauschale** in Rechnung gestellt. Ein Abwesenheitstag setzt die Abwesenheit während der gesamten 24 Stunden des bestimmten Tages voraus. Angebrochene Tage sind als Aufenthaltstage zu verrechnen und in der Abrechnung zu erfassen.
- Für zusätzliche Ferientage ist der Grundtarif abzüglich Pflegeanteil Klientin/Klient, abzüglich CHF 15.– für die beweglichen Kosten zu verrechnen.

¹¹Mehr als 15 Tage pro Kalendermonat, hochgerechnet auf ein ganzes Jahr. (Definition analog zur Definition der einfachen Hilflosenentschädigung gemäss Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2008).

¹²In einem Heim mit einer Betriebsbewilligung der GEF.

¹³Unter privatem Haushalt wird ein von der Gemeinde bewilligtes „Kleinheim“ mit bis zu drei Plätzen verstanden.